

unklar ist, ob dies im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung zur DS-GVO oder zumindest in den entsprechenden Materialien auch so klargestellt werden wird.

8.3 Das Rechtsschutzverfahren

8.3.1 Verwaltungsverfahren

8.3.1.1 Vorgaben der DS-RL und Regelung in der DS-GVO

Art 22 DS-RL sieht vor, dass das verwaltungsbeschwerdliche Verfahren „vor Bestreitung des Rechtsweges“ insb bei der Kontrollstelle eingeleitet werden kann. Daraus ergibt sich mE aber auch die Möglichkeit der betroffenen Person, dieses „Beschwerdeverfahren“ im Verwaltungsweg selbst zu führen, da die RL ihr dies nicht verwehrt. Hingegen heißt dies nicht, dass ein solches verwaltungsrechtliches Beschwerdeverfahren zwingend vorzusehen ist. Auch kann ein solches Verfahren den gerichtlichen Rechtsbehelf nicht ersetzen (und *vice versa*): Sofern beide Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen, sind sie nebeneinander anzubieten.¹⁷²⁵ Da Art 22 DS-RL diesbezüglich nur Vorgaben zum Beschwerdeverfahren enthält, ist daraus abzuleiten, dass bereits die Geltendmachung von Ansprüchen nach Art 12 lit b DS-RL gegenüber Behörden das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren einleitet. Dieses Verfahren stellt somit eine Alternative zum Verfahren dar, das die Kontrollstelle im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse im Einklang mit Art 28 Abs 4 DS-RL führt. Darüber hinaus grenzt Art 22 DS-RL diesbezüglich das verwaltungsrechtliche Beschwerdeverfahren vom Verfahren vor ordentlichen Gerichten ab.¹⁷²⁶

Aus Art 77 Abs 1 und Art 79 Abs 1 DS-GVO, welche in ihrem Wortlaut Art 22 DS-RL jeweils stark ähneln, ist abzuleiten, dass im Falle einer mutmaßlich rechtswidrigen Datenverarbeitung neben eines etwaigen anderweitigen bzw verfügbaren verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfs eine Beschwerde an die Aufsichtsbehörde¹⁷²⁷ sowie ein gerichtlicher

¹⁷²⁵ Vgl *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 22, Rz 6.

¹⁷²⁶ Vgl *Weiss in Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 322.

¹⁷²⁷ Dies kann ua die Aufsichtsbehörde in dem Mitglied- bzw Vertragsstaat sein, in welchem sich die betroffene Person aufhält, sie ihren Arbeitsplatz hat oder in welchem der mutmaßliche Verstoß gegen die VO begangen wurde; allerdings besteht hier aufgrund der beispielhaften Aufzählung der zuständigkeitsbezogenen Anknüpfungspunkte wohl Wahlfreiheit der betroffenen Person, soweit ein Bezug zur einschlägigen Datenbearbeitung hergestellt werden kann; vgl auch *Körffer in Paal/Pauly*, Datenschutz-Grundverordnung, Art 77, Rz 4.